

Toxikopath

Anlage zu § 2 Abs. 3 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. Teilgebietsbezeichnung **Toxikopathologie**

(zu den Fachtierarztbezeichnungen Pathologie und Pharmakologie und Toxikologie)

II. Aufgabenbereich

Die Toxikopathologie umfaßt die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien zur Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen von toxikologischer Relevanz unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

III. Weiterbildungszeit **2 Jahre**

IV. Wissensstoff

Nachweis besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in pathologischer Anatomie aufgrund einer Mindestzahl von Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen.

der histologischen Diagnostik aufgrund einer Mindestzahl von Organen der üblichen Laborspezies aus GLP-konformen, behördlich geforderten Studien unterschiedlicher Dauer für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen von toxikologischer Relevanz.

-der selbständigen Erstellung einer Mindestzahl von Berichten mit fachspezifischer Beteiligung an bewertenden, wissenschaftlich begründeten Stellungnahmen zu toxikopathologischen Befunden an den üblichen Laborspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen.

Nachweis von Kenntnissen

-der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien einschließlich Tierschutzbestimmungen.

-aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie sowie über den Einsatz statistischer Methoden.

Toxikopath

V. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung anerkannte Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Laborspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, soweit sie unter der Leitung eines Fachtierarztes für Pathologie oder eines Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie mit abgeschlossener Weiterbildung im Teilgebiet Toxikopathologie oder eines Arztes für Pathologie stehen, der mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet der Toxikopathologie tätig ist.

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Teilgebietsbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung als Fachtierarzt für Pathologie oder Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie mindestens zwei Jahre im Teilgebiet Toxikopathologie tätig war, kann, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten gestellt wird, ungeachtet von Abschnitt V, die Genehmigung zum Führen dieser Teilgebietsbezeichnung erhalten, wenn die im Abschnitt IV geforderten Nachweise erbracht werden.

Leistungskatalog für die Weiterbildung auf dem Teilgebiet Toxikopathologie.

1. Pathologische Anatomie
Dazu gehört der Nachweis über die verantwortliche Leitung von mindestens 1.000 Obduktionen an den üblichen Laborspezies in allen Altersgruppen.
2. Diagnostische Histopathologie:
Dazu gehört der Nachweis über die selbständige Befundung von mindestens 40.000 Organen aller üblichen Laborspezies aus GLP-konformen, reglementarisch geforderten Studien.
3. Erstellung von toxikopathologischen Berichten:
 - Dazu gehört der Nachweis der selbständigen Erstellung von mindestens 10 Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten.
4. Kenntnisse der sogenannten "Guten Laboratoriumspraxis" und der nationalen und
 - internationalen Gesetze und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien einschließlich Tierschutzbestimmungen.
 -
5. Kenntnisse über die Grundprinzipien und Einsatzmöglichkeiten von Spezialmethoden;
 - hierzu gehören z.B. Elektronenmikroskopie, Immunhistochemie und Morphometrie.
6. Nachweis von mindestens zwei wissenschaftlichen Publikationen auf dem Gebiet der
 - experimentellen und/oder toxikologischen Pathologie in international anerkannten Fachzeitschriften, bei denen der Bewerber an wesentlicher Stelle mitgewirkt hat.